

Mit der am 23.2.2022 vorgeschlagenen Richtlinie für ein EU-Lieferkettengesetz sollen Unternehmen künftig verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte sowie auf die Umwelt zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern (s. dazu auch die Meldungen auf S. 514 und S. 553 in diesem Heft). Der Entwurf sieht schärfere Regelungen vor als sein deutsches Pendant – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das am 1.1.2023 in Kraft treten soll (s. dazu u.a. *Frank/Edel/Heine/Heine*, BB 2021, 2165 ff. und 2890 ff.). Die Entwicklungs- und Umweltorganisation Germanwatch begrüßt die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung im EU-Lieferkettengesetz (LkSG), kritisiert aber, dass die essenzielle Frage der Beweislast ungeklärt geblieben sei (s. <https://www.germanwatch.org/de/84956>, Abruf: 2.3.2022). VDMA-Hauptgeschäftsführer *Thilo Brodtmann* hält den EU-Vorschlag demgegenüber für kontraproduktiv. Der Vorschlag der Kommission gehe viel zu weit und werde von vielen Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus nicht umsetzbar sein – insbesondere wenn damit auch die Kunden inkludiert wären. Mittelständische Betriebe haben nicht die Marktmacht, die tiefere Lieferkette oder sogar ihre Kunden zu beeinflussen – selbst Konzernen dürfte das schwer fallen. Sie müssten sich dann aus potenziell risikobehafteten Märkten zurückziehen. Ein Rückzug bedeute aber gerade keine Verbesserung der menschenrechtlichen Situation oder der Umwelt (s. <https://plas.tv/?p=30299>, Abruf: 2.3.2022). *Lutz-Bachmann/Vorbeck* wird in einer der kommenden BB-Ausgaben einen Vergleich zwischen dem Entwurf und dem LkSG vornehmen und insbesondere den Änderungsbedarf in Deutschland aufzeigen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Verbraucherverträge – Begriff „Unternehmer“ und Informationspflicht bei Fernabsatzverträgen

1. Art. 2 Nr. 2 der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass ein „Unternehmer“ im Sinne dieser Bestimmung nicht nur eine natürliche oder juristische Person ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken tätig wird, die ihrer eigenen gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sondern auch eine natürliche oder juristische Person, die als Vermittler im Namen oder Auftrag des betreffenden Unternehmers handelt, wobei der Vermittler und der Hauptunternehmer beide als „Unternehmer“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, ohne dass dafür eine doppelte Dienstleistung vorliegen muss.

2. Art. 6 Abs. 1 und 5 sowie Art. 8 Abs. 1 und 7 der RL 2011/83 sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass die in Art. 6 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrags lediglich im Wege der allgemeinen Regeln für die Dienstleistungserbringung auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden, denen der Verbraucher durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens aktiv zustimmt, sofern ihm diese Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Eine solche Art und Weise der Informationserteilung ersetzt allerdings nicht die Übermittlung der Vertragsbestätigung an den

Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von Art. 8 Abs. 7 dieser Richtlinie, wobei dieser Umstand dem nicht entgegensteht, dass diese Informationen fester Bestandteil des Fernabsatzvertrags oder des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags sind.

EuGH, Urteil vom 24.2.2022 – C-536/20

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-513-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Persönliche Haftung des Vertreters einer Unternehmungsgesellschaft i. S. von § 5a GmbHG für unrichtigen Rechtsschein

Weist eine Unternehmungsgesellschaft im Sinne von § 5a GmbHG nicht – wie im Gesetz vorgesehen – ihre Rechtsform und die Haftungsbeschränkung in der Firma aus, haftet ihr im Rechtsverkehr auftretender Vertreter für den dadurch erzeugten unrichtigen Rechtsschein gemäß § 311 Abs. 2 und 3, § 179 BGB analog (Anschluss an BGH, Urt. v. 12.6.2012 – II ZR 256/11).

BGH, Urteil vom 13.1.2022 – III ZR 210/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-513-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Keine Klarnamenpflicht bei der Nutzung von Facebook nach alter Rechtslage

a) Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist, ist im Individualprozess der Zeitpunkt, zu dem die Bestimmung in den jeweiligen Vertrag einbezogen worden ist. Wurde der Vertragspartner des Verwenders durch die Bestimmung zu diesem Zeitpunkt unangemessen benachteiligt, ist sie von Anfang an als unwirksam anzusehen und kann nicht nachträglich Wirksamkeit erlangen (Anschluss an BGH, Urteil vom 3. November 1999 – VIII ZR 269/98).

b) Der bis zum 30. November 2021 geltende § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG, wonach der Dienstean-

bieter die Nutzung von Telemedien unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, ist mit der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (Datenschutz-Richtlinie) vereinbar.

c) Bei einer vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) in einen Vertrag über die Nutzung eines sozialen Netzwerks einbezogenen Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters, nach welcher der Vertragspartner abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG bei der Nutzung des Netzwerks den im täglichen Leben gebrauchten Namen zu verwenden hat, ist im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen.

BGH, Urteil vom 27.1.2022 – III ZR 3/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-513-3**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: § 50 Abs. 2 InsO – nicht verallgemeinerungsfähige Ausnahmebestimmung für das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters

a) Hat ein gewerblicher Mieter ein Sparguthaben für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis und seiner Abwicklung wirksam verpfändet und macht der Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, sichert das vertragliche Pfandrecht auch den Schadensersatzanspruch des Vermieters wegen vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Vermieter ist zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

b) Die Vorschrift des § 50 Abs. 2 InsO ist auf ein vertraglich vereinbartes Pfandrecht nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Urteil vom 27.1.2022 – IX ZR 44/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-513-4**

unter www.betriebs-berater.de